



Stellungnahme

zur Überarbeitung des Corporate Governance Kodex

1 Einleitung

Mit Schreiben vom 6. November 2018 wurde die Stiftung Familienunternehmen von der Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex gebeten, sich an der Konsultation zum Entwurf des überarbeiteten Deutschen Corporate Governance Kodex zu beteiligen. Dieser Bitte kommt die Stiftung Familienunternehmen mit der vorliegenden Stellungnahme gerne nach.

2 Betroffenheit von Familienunternehmen

In Deutschland ist knapp die Hälfte aller börsennotierten Unternehmen ein Familienunternehmen, also ein Unternehmen, bei dem mindestens 25 Prozent der Stimmrechte in der Hand einer Familie liegen und/oder in dem mindestens ein Familienmitglied im Vorstand oder Aufsichtsrat die Interessen der Familie vertritt. Es sind dies im MDax notierte Firmen wie Fuchs Petrolub, Metro und Wacker Chemie, aber auch im Dax notierte Unternehmen wie Beiersdorf, Henkel und Merck.

3 Einzelanregungen

Die Stiftung befürwortet den Ansatz der Regierungskommission, den Prinzipien moderner Unternehmensführung das Leitbild des ehrbaren Kaufmanns zu Grunde zu legen.

3.1 Präambel

In der Präambel steht: „Der Kodex richtet sich an börsennotierte Gesellschaften und Gesellschaften mit Kapitalmarktzugang im Sinne des § 161 Absatz 1 Satz 2 des Aktiengesetzes. Nicht kapitalmarktorientierten Gesellschaften mögen die Empfehlungen und Anregungen des Kodex zur Orientierung dienen.“¹ Wenn aber die Überarbeitung des Kodex vorgibt, die Werte des ehrbaren Kaufmanns stärken zu wollen², dann wäre ein neuer Absatz 9 wünschenswert: „Der Kodex erkennt an, dass sich bei familienkontrollierten Unternehmen Abweichungen von einzelnen Empfehlungen ergeben können.“ Denn

¹ Neuer Absatz 8 der Präambel.

² So zumindest folgt es aus dem neuen Absatz 1 der Präambel.



einerseits stammt das Leitbild des ehrbaren Kaufmanns aus Familienunternehmen. Bei ihnen liegen Handeln und Haften regelmäßig in der Hand der Gesellschafter. Andererseits sind es die oftmals komplexen Gesellschaftsstrukturen, die eine Abweichung von einzelnen Bestimmungen des Kodex erforderlich machen.

3.2 Zusammensetzung des Aufsichtsrats

Dem Aufsichtsrat soll auf Anteilseignerseite eine nach deren Einschätzung angemessene Anzahl unabhängiger Mitglieder angehören; dabei soll die Eigentümerstruktur berücksichtigt werden.³ Als unabhängig kann angesehen werden, wer in keiner persönlichen oder geschäftlichen Beziehung zu der Gesellschaft, deren Organen oder zu einem kontrollierenden Aktionär steht, die einen [...] Interessenkonflikt begründen kann.⁴

Für von einer Familie kontrollierte Unternehmen sind diese Formulierungen nicht sachgerecht. Denn in den betroffenen Familienunternehmen stehen die Gesellschafter sowohl in einer persönlichen wie auch einer geschäftlichen Beziehung zu ihrem Unternehmen. Und selbst deren Angehörige werden das Kriterium der Unabhängigkeit wegen der persönlichen Beziehung zum Gesellschafter nicht erfüllen können. Damit wären sie grundsätzlich von einer Tätigkeit im Aufsichtsrat ausgeschlossen.

Dabei sind es insbesondere die Gesellschafter, die ein Interesse an der nachhaltigen Entwicklung des Unternehmens haben. Nur bei ihnen, nicht aber bei den anderen Aufsichtsratsmitgliedern, liegen Risiko und Verantwortung in einer Hand. Zudem wäre eine solche Beteiligung der Gesellschafter im Aufsichtsrat auch aus Sicht des Unternehmens wünschenswert. Denn insbesondere in wirtschaftlich schwierigen Zeiten bringt deren langfristiges Engagement die notwendige Stabilität. Zudem schützt das langfristige Engagement auch vor Übernahmen. Dass sich diese Gesellschafter auch konsequent im Aufsichtsrat einbringen wollen und sollten, ist naheliegend. Das Kriterium der Unabhängigkeit erscheint in dieser Konstellation kontraproduktiv. Es führt im Gegenteil eher dazu, den Familienunternehmer aus dem Aufsichtsrat zu drängen und dort langfristiges Engagement tendenziell zu reduzieren.

Wenn also die Werte des ehrbaren Kaufmanns gestärkt werden sollen, dann wäre ein Verzicht auf die Unabhängigkeitsklausel der beste Weg zu eben dieser Stärkung. An ihre

³ Empfehlung B 7.

⁴ Empfehlung B 8.



Stelle könnte die Frage nach einem Interessenkonflikt rücken. Zumindest aber sollte der in Empfehlung B 7 enthaltene Verweis auf die Eigentümerstruktur als Ausnahme in Empfehlung B 8 aufgenommen werden und Abweichungen vom Kriterium der Unabhängigkeit bei der Besetzung des Aufsichtsrats in Familienunternehmen für zulässig erklärt werden.

3.3 Vergütung des Vorstands

Die Veröffentlichung der Vergütungen der Vorstände börsennotierter Unternehmen hat zu einer massiven Steigerung der Vorstandsvergütungen geführt (sog. „race to the top“), was letztlich eine nicht enden wollende Neiddebatte zur Folge hat. Zwischenzeitlich wurde sogar die Forderung nach einer Begrenzung der Vergütung erhoben, ausgedrückt in einem Vielfachen des im Unternehmen gezahlten Durchschnittseinkommens. Mit Marktwirtschaft hat ein solches Ansinnen nichts zu tun. Im Ergebnis hat das öffentliche Ansehen der Vorstände großer Unternehmen erheblich gelitten. Es sollte deshalb in Erwägung gezogen werden, die Veröffentlichung der Vorstandsvergütung nicht weiter vorzuschreiben.

Bearbeitungsstand: 10. Januar 2019

Klaus-Dieter Sohn
Leiter Wirtschaftspolitik
Stiftung Familienunternehmen
„Haus des Familienunternehmens“
Pariser Platz 6a
D-10117 Berlin